Weisung des Erziehungsdepartements betreffend die Anstellung des Assistenzpersonals am Gymnasium Appenzell

vom 25. Mai 1999 (Stand 1. August 1999)

Das Erziehungsdepartement des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art. 4 und Art 8 des Standeskommissionsbeschlusses betreffend die Stellenpläne am Gymnasium St. Antonius Appenzell vom 15. Dezember 1998,

erlässt folgende Weisung:

Art. 1

[1] Das Assistenzpersonal untersteht der Schulleitung.

[2] Für die Arbeitsverteilung während der Zeit des Schulbetriebs (in Abstimmung auf den jeweiligen Stundenplan des Unterrichtsfaches) und der Schulferien ist der Fachlehrer zuständig, welchem die Stelle zugeordnet ist.

[3] Die persönlichen Ferien sind in die Zeit der Schulferien anzusetzen.

Art. 2

[1] Die Arbeitszeit beträgt

a) bei einer 20%-Stelle 386.5 Arbeitsstunden pro Schuljahr,
b) bei einer 40%-Stelle 773.0 Arbeitsstunden pro Schuljahr.

Art. 3

[1] Die Fachlehrkraft hat dafür zu sorgen, dass die oben erwähnte Stundenzahl in einem Schuljahr (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres) eingehalten wird.

[2] Überstunden sind durch Freitage oder reduzierten Einsatz während der Schulferien zu kompensieren und werden nicht ausbezahlt.

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 4

[1] Die Entlöhnung erfolgt im Monatslohn mit 13 Auszahlungen unabhängig von der jeweiligen Arbeitsbelastung in einem Monat. Der 13. Monatslohn wird im November ausbezahlt.

Art. 5

[1] Die zuständige Fachlehrkraft erstattet am Ende des Schuljahres der Schulleitung Bericht über die Tätigkeit des Assistenzpersonals, insbesondere über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Art. 6

[1] Beim Austritt von Assistenzpersonal während eines Schuljahres wird im Sinne der obstehenden Grundsätze pro rata temporis gesondert abgerechnet.

Art. 7

[1] Diese Weisung tritt am 1. August 1999 in Kraft und ersetzt alle bestehenden Weisungen über das schulische Assistenzpersonal.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
25.05.1999	01.08.1999	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	25.05.1999	01.08.1999	Erstfassung	-